S 57 AL 3271/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe Aussicht auf Erfolg Ansprüche bereits erfüllt
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 57 AL 3271/98
Datum	03.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 B 156/99 AL
Datum	18.04.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 3. Mai 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

In dem Verfahren S 57 AL 3271/98 trÃ¤gt der KlÃ¤ger mit Klageschrift vom 28. August 1998 vor, ihm sei die Leistung der Arbeitslosenhilfe ab 23. Juli 1997 versagt geblieben, da er die Lohnsteuerkarte fÃ¼r 1997 nicht habe einreichen kÃ¶nnen.

Den mit der Klageschrift am 28. August 1998 gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 3. Mai 1999 abgelehnt. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der obdachlose KlÃ¤ger beziehe seit vielen Jahren Leistungen von der Beklagten. Zwar habe die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 25. Juli 1997 mitgeteilt, dass die LeistungsgewÃ¤hrung wegen der Nichteinreichung der Lohnsteuerkarte fÃ¼r das Jahr 1997 ab 23. Juli 1997 versagt werde, indes habe die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 20. August 1997 bereits Arbeitslosenhilfe ab dem 24. Juli 1997 weiterbewilligt. Mit weiterem

Bescheid vom 11. November 1998 sei dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r den 23. Juli 1997 Arbeitslosenhilfe in der ihm zustehenden HÃ¶he bewilligt worden. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung biete zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da die Klage bereits als unzulÃ¤ssig abzuweisen sei. Die Beklagte habe das Anliegen des KlÃ¤gers bereits erfÃ¼llt. Ihm sei ausweislich der sich in den Akten der Beklagten befindlichen SonderzahlungsverfÃ¼gungen die in der Zeit vom 24. Juli bis 15. August 1997 zustehende Arbeitslosenhilfe ausgezahlt worden. Auch die zustehende Arbeitslosenhilfe fÃ¼r den 23. Juli 1997 sei von der Beklagten anerkannt und in zutreffender HÃ¶he nachberechnet worden.

Gegen den dem KlÃ¤ger am 29. September 1999 ausgehÃ¤ndigten Beschluss hat der KlÃ¤ger am 1. Oktober 1999 Beschwerde eingelegt, mit der er zur BegrÃ¼ndung auf sein bisheriges Vorbringen verweist.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 3. Mai 1999 aufzuheben und ihm Prozesskostenhilfe zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch auf Prozesskostenhilfe ist Â§ 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit Â§ 73 a Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass fÃ¼r eine weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Die Beklagte hatte die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sozialgerichts bereits erfÃ¼llt. Dies hat auch der KlÃ¤ger nicht bestritten. Danach bestand fÃ¼r die Beiordnung eines Rechtsanwalts kein Grund mehr.

Die Beschwerde war deshalb zurÃ¼ckzuweisen.

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024